

# Private Altersvorsorge - Änderungen zum Dauerzulageantrag -

Bitte die Erläuterungen auf der Folgeseite beachten!

Depot-Nummer

DekaBank  
Deutsche Girozentrale  
www.deka.de



Die Änderung zum Dauerzulageantrag (DZA) soll ab dem Beitragsjahr  gelten.  
Jahr der Zulagebeantragung

**Hinweis:** Ist kein Beitragsjahr angegeben, gelten die Änderungen ab dem aktuellen Jahr.

Deka-BonusRente

Deka-ZukunftsPlan

Vertragsnummer

Name des Depotinhabers

Kundenstamnummer

## Zulageberechtigung / Löschung DZA

Ich bin **unmittelbar** zulageberechtigt.

Ich bin **mittelbar** zulageberechtigt.\*

Ich **widerrufe** die Vollmacht zum Dauerzulageantrag.

\*Bitte geben Sie die **Daten Ihres Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners** vollständig an (siehe weiter unten).

Ich gehöre seit  zu dem **Personenkreis der Beamten** oder diesen gleichgestellten Personen.

→ Die Einwilligung für die Übermittlung der Einkommensdaten an die ZfA wurde beim Dienstherrn am  erteilt.

Ich gehöre nicht / **nicht mehr** zu dem Personenkreis der Beamten oder diesen gleichgestellten Personen.

ledig  verheiratet  eingetragene Lebenspartnerschaft  geschieden  verwitwet seit

## Daten meines Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG).

(Angabe zwingend bei mittelbarer Zulageberechtigung oder bei Beantragung von Kinderzulage)

Name, Vorname

Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)

Geburtsname

Steuer-ID

Sozialversicherungs-Nr.

Geburtsort

weiblich  männlich  divers oder laut Geburtenregister ohne Angabe

## Ich beantrage zugunsten meines Altersvorsorgevertrages für folgendes Kind die Kinderzulage (z.B. wegen Geburt oder neuer Zuordnung):

Name, Vorname

Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)

Kindergeldnummer

Steuer-ID

Zahlstelle des Kindergeldes

Kindergeldberechtigte/r

Zeitraum der Kindergeldfestsetzung (ab Monat)

Ich bin alleinerziehend / nicht verheiratet.

## Auf Antrag beider Eltern kann die Kinderzulage auf den Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner nach dem LPartG übertragen werden.

Hiermit erklären beide Ehegatten (Eltern) übereinstimmend, dass die Kinderzulage für das oben genannte Kind dem Ehegatten / eingetragenen Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) zugeordnet werden soll.

## Für folgendes Kind beantrage ich keine Kinderzulage mehr:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Weil ich kein Kindergeld mehr erhalte.  Weil die Zulage für das Kind nicht mehr mir, sondern meinem Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner gutgeschrieben werden soll. In diesem Fall muss Ihr Ehegatte/eingetragener Lebenspartner die Kinderzulage noch mit einem eigenen Formular beantragen.

## Angaben zu einem tatsächlichen Entgelt bzw. Entgeltersatzleistungen

Bitte unbedingt die Erläuterungen auf der Rückseite beachten!

Haben Sie vorübergehend oder dauerhaft ein tatsächliches Entgelt erzielt, das von dem bei dem Rentenversicherungsträger zugrunde gelegten Entgelt - den beitragspflichtigen Einnahmen - abweicht (z. B. bei Altersteilzeit oder aus einer Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung; Kurzarbeitergeld, das vom Arbeitgeber gezahlt wird; nicht erwerbsmäßig tätige Pflege), geben Sie hier bitte nachfolgend Ihr tatsächlich erzielt Entgelt an.

von

Monat/Jahr (Vorjahr)

bis

Monat/Jahr (Vorjahr)

Tatsächliche(s) Entgelt/Entgeltersatzleistungen in EUR (Vorjahr)

**Erklärung/Unterschrift** Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller(in)

### **Zulageberechtigung**

Unmittelbar zulageberechtigt sind Personen, die im Beitragsjahr - zumindest zeitweise - in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren, z. B. Arbeitnehmer in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis, Kindererziehende, für Zeiten der Erziehung eines oder mehrerer Kinder (Kindererziehungszeiten sind beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu beantragen) oder geringfügig Beschäftigte, die nicht von der Versicherungspflicht befreit wurden. Zu den unmittelbar Zulageberechtigten gehören z. B. auch

- Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (z. B. neben den versicherungspflichtigen Landwirten auch deren versicherungspflichtige Ehegatten / Lebenspartner sowie ehemalige Landwirte, die unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mithelfender Familienangehöriger versicherungspflichtig sind),
- Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit, sofern unmittelbar zuvor eine Rentenversicherungspflicht bestand,
- Beamte, Richter, Berufssoldaten und diesen gleichgestellte Personen sowie Empfänger von Versorgungsbezügen wegen Dienstunfähigkeit, wenn sie für das entsprechende Beitragsjahr spätestens bis zum 31.12. des Beitragsjahres eine schriftliche oder elektronische Einwilligung zur Übermittlung der für die Zulagenberechnung erforderlichen Daten an die ZfA gegenüber der zuständigen Stelle (z. B. der Dienstherr, der zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichtete Arbeitgeber oder die die Versorgung anordnende Stelle) abgegeben oder in der Vergangenheit eingewilligt und diese Einwilligung nicht vor Beginn des Beitragsjahres widerrufen haben.

Ist nur ein Ehegatte / Lebenspartner unmittelbar zulageberechtigt, ist der andere Ehegatte / Lebenspartner mittelbar zulageberechtigt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- beide Ehegatten / Lebenspartner hatten im Beitragsjahr - zumindest zeitweise - ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU-Staat) oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist,
- beide Ehegatten / Lebenspartner haben nicht während des gesamten Beitragsjahres dauernd getrennt gelebt,
- beide Ehegatten / Lebenspartner haben jeweils einen auf ihren Namen lautenden nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) zertifizierten Vertrag abgeschlossen,
- der andere Ehegatte / Lebenspartner hat einen Beitrag von mindestens 60 EUR auf seinen Altersvorsorgevertrag eingezahlt und
- die Auszahlungsphase dieses Vertrags hat noch nicht begonnen.

Für den unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten / Lebenspartner muss kein zertifizierter Altersvorsorgevertrag abgeschlossen sein, wenn er stattdessen über eine förderbare betriebliche Altersversorgung i. S. d. § 82 Absatz 2 EStG verfügt. Weitere Voraussetzung für die Zahlung der vollen Zulage ist, dass der unmittelbar zulagenberechtigte Ehegatte / Lebenspartner den Mindesteigenbeitrag für das Beitragsjahr gezahlt hat. Gleichzeitig ist es erforderlich, dass er oder sein bevollmächtigter Anbieter einen Antrag auf Altersvorsorgezulage für das entsprechende Beitragsjahr stellt und / oder dass er den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG für diesen Beitrag in der entsprechenden Einkommensteuererklärung geltend gemacht hat und die sich daraus ergebende Steuerermäßigung den Zulageanspruch übersteigt.

### **Mitteilung des tatsächlichen Entgeltes**

Für bestimmte Personenkreise werden abweichend vom tatsächlich erzielten Bruttoarbeitsentgelt besondere Beträge als beitragspflichtige Einnahmen i. S. d. inländischen gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt, z. B. für Personen, die als Menschen mit Behinderung in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen beschäftigt werden oder für Personen in Altersteilzeitbeschäftigung oder in Kurzarbeit.

Geben Sie bitte in diesen Fällen Ihr tatsächliches Entgelt an, um die Zahlung einer gekürzten Zulage zu vermeiden. Bei Personen, die einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig pflegen, ist ein tatsächliches Entgelt von 0 EUR zu berücksichtigen.

Angaben zu Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Krankengeld, Verletztengeld und Versorgungskrankengeld nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zu Kurzarbeitergeld, das von der Bundesagentur für Arbeit gezahlt wird, sind nicht erforderlich, da die ZfA die Höhe dieser tatsächlichen Entgelte bei der Finanzverwaltung erhebt.

### **Pflichtversicherte in einer ausländischen Rentenversicherung**

Bitte teilen Sie uns die ausländischen beitragspflichtigen Vorjahreseinnahmen, bzw. als Bezieher einer ausländischen vollen Erwerbsminderungs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente die Höhe der Bruttorente formlos mit.

### **Änderung der Kinderzulage**

#### **Bei leiblichen Eltern, Adoptiveltern oder Pflegeeltern, die im Beitragsjahr**

- miteinander verheiratet sind / eine Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz führen,
- nicht dauernd getrennt leben und
- ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist, wird die Kinderzulage der Mutter bzw. bei Eltern gleichen Geschlechts, dem Ehegatten / dem Lebenspartner, gegenüber dem das Kindergeld festgesetzt wurde, zugeordnet. Soll die Kinderzulage die Mutter bzw. der Ehegatte / der Lebenspartner, gegenüber dem das Kindergeld festgesetzt wurde erhalten, ist diese entsprechend zu beantragen.

#### **Übertragung der Kinderzulage auf den Vater bzw. den anderen Ehegatten / den anderen Lebenspartner**

Auf Antrag beider Eltern kann die Kinderzulage auf den Vater bzw. den anderen Ehegatten / den anderen Lebenspartner übertragen werden, sofern das Kind auch zu diesem in einem Kindschaftsverhältnis steht und die Eltern nicht dauernd getrennt leben. Soll die Kinderzulage auf den Vater bzw. den anderen Ehegatten / den anderen Lebenspartner übertragen werden, muss die Ehefrau (Mutter des Kindes) bzw. der Ehegatte / der Lebenspartner, gegenüber dem das Kindergeld festgesetzt wurde, zustimmen.

Die Übertragung der Kinderzulage muss auch in den Fällen beantragt werden, in denen die Ehefrau (Mutter) bzw. der Ehegatte / der Lebenspartner, gegenüber dem das Kindergeld festgesetzt wurde, keinen Anspruch auf Altersvorsorgezulage hat, weil sie oder er beispielsweise keinen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat. Mit der Beantragung der Zulage erklären die Eltern übereinstimmend, dass die Kinderzulage für das genannte Kind dem Ehemann (Vater des Kindes) bzw. dem anderen Ehegatten / dem anderen Lebenspartner zugeordnet werden soll. Ein Widerruf der Zustimmung muss spätestens am 31. Dezember des entsprechenden Beitragsjahres vorliegen.

#### **Weitere Hinweise**

- Für die Gewährung der Kinderzulage ist es zwingend erforderlich, die Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mitgeteilte elfstellige steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.) Ihres Kindes anzugeben.
- Geben Sie bitte bei Doppelnamen die Schreibweise so an, wie Sie sie bei der Beantragung des Kindergeldes gegenüber Ihrer Familienkasse angegeben haben. Die benötigten Angaben finden Sie auf dem Bewilligungsbescheid der Familienkasse.
- Bitte achten Sie darauf, die von Ihrer Familienkasse angegebene Kindergeldnummer korrekt anzugeben. Diese finden Sie auf dem Bewilligungsbescheid der Familienkasse oder auf Ihrem Kontoauszug.